

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 16/1902 (1904)

Artikel: Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-15491>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 19. Il est institué une caisse de retraite pour le personnel enseignant des écoles primaires. Cette caisse est alimentée par les cotisations des membres intéressés et par les contributions de l'Etat.

Cette institution doit se créer par voie de décret.

Le Grand Conseil pourra également, par voie de décret, accorder une allocation supplémentaire à titre de prime d'âge aux instituteurs et aux institutrices qui ont enseigné pendant plus de dix ans et qui sont porteurs d'un brevet définitif.

Art. 20. Sont tranchées par le Département de l'Instruction publique, sauf recours au Conseil d'Etat, toutes les contestations auxquelles peuvent donner lieu l'exécution et l'interprétation de la présente loi.

Art. 21. Sont abrogés:

1. l'art. 59 de la loi du 4 juin 1873 sur l'instruction publique;
2. le décret du 26 mai 1888, concernant les primes d'encouragement pour le personnel enseignant des écoles primaires;
3. la loi additionnelle du 24 novembre 1896, modifiant l'article 31 de la loi de 1873 sur l'instruction publique.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

5. 1. **Beschluß des Großen Stadtrates von Luzern betreffend die Anstellung von Schulärzten.** (Vom 24. März 1902.)

1. Es wird für die Gemeindeschulen der Stadt Luzern eine ständige schulärztliche Aufsicht eingeführt.

2. Diese ärztliche Aufsicht wird von zwei durch den Stadtrat zu wählenden Ärzten aus der Stadt Luzern besorgt, welche im Besitze des eidgenössischen Ärzte-Diploms sein müssen.

3. Die Obliegenheiten der Schulärzte bestehen in:

- a. Ärztlicher Untersuchung und Überwachung der Schulkinder, bestehend im Untersuch beim ersten Eintritt in die Schule und beim Austritt aus derselben; Abhalten von Sprechstunden und Besuch der Schulklassen;
- b. hygieinischer Überwachung der Schulhäuser, Schullokale und Schuleinrichtungen, sowie des Unterrichts;
- c. Erteilung von schulhygieinischen Instruktionen und Vorträgen an das Lehrpersonal.

4. Die Behandlung kranker Schulkinder ist nicht von Amtswegen Sache der Schulärzte.

5. Die Schulpflege hat über die Pflichten und den Dienst der Schulärzte eine Verordnung auszuarbeiten, deren Genehmigung dem Stadtrate zusteht.

6. Die Schulärzte erhalten aus der Gemeindekasse jeder eine Besoldung von Fr. 1000 per Jahr, in vierteljährlichen Raten.

Notwendig werdende Untersuchungen durch Spezialisten sollen mit Fr. 1 per Fall honoriert werden.

7. Die Mitgliedschaft der Schulpflege schließt die Wählbarkeit als Schularzt nicht aus.

8. Zur Vollziehung dieses Beschlusses ist dem Stadtrate für das laufende Jahr ein Kredit erteilt von Fr. 2500.

9. Die Organisation der Verwaltungsabteilung des Schulwesens ist im Sinne dieser Beschlüsse in ihren Artikeln 1, 3, 9 und durch Beifügung eines besondern Artikels betreffend die „Schulärzte“ zu ergänzen.

10. Die schulärztliche Aufsicht tritt in Funktion mit Beginn des Schuljahres 1902/03.

6. 2. Vollziehungs-Verordnung zum Landsgemeindebeschluß vom 4. Mai 1902 betreffend Beitragsleistung des Kantons Uri an die Schullokale der Gemeinden. (Vom 26. März 1903.)

Der Landrat, auf Vorschlag des Regierungs- und Erziehungsrates,
beschließt:

Art. 1. Gemeinden, welche ein neues Schulhaus erstellen, ankaufen, oder ein bestehendes im Sinne des Artikels 2 umbauen, bezw. erweitern wollen, haben das Projekt durch einen Fachmann planieren und berechnen zu lassen.

Art. 2. Als Erfordernisse für solche Bauten gelten:

Helle, hohe und geräumige Schullokale, hinlängliche Ventilations- und Heizungseinrichtung, rationelle Aborte, feuersichere Kamine, passende Ein- und Ausgänge, solide Stiegen, Fußböden und Zimmerdecken. Bei Neubauten sind die Korridore geräumig zu erstellen. Die Höhe der Zimmer soll drei Meter, die Bodenfläche derselben ein Quadratmeter auf jedes Kind und die Glasfläche der Fenster wenigstens ein Fünftel der Bodenfläche betragen.

Luxus und unnötiger Kostenaufwand sind zu vermeiden.

Art. 3. Plan und Kostenberechnung sind dem Erziehungsrat vor Beginn der baulichen Arbeiten und vor Abschluß von Verträgen einzureichen. Gleichzeitig sind ihm die Angaben über den Bauplatz, die Baufrist und den mutmaßlichen Zeitpunkt des Bezuges zu machen.

Art. 4. Der Erziehungsrat prüft die Vorlagen und entscheidet endgültig, ob sie den Bedingungen des Art. 2 Genüge leisten. Er hat auch zu bestimmen, ob der Bau, Umbau oder Ankauf den Bedürfnissen des Schulortes angemessen sei.

Bei Bauten, welche verschiedenen Zwecken dienen, hat der Erziehungsrat schon beim Voranschlag die Teile zu bezeichnen, welche als Schullokale aufzufassen und daher allein subventionsberechtigt sind.

Sobald die erforderlichen Beschlüsse gefaßt, stellt der Erziehungsrat dem Regierungsrat zu Handen des Landrates, unter Beilage aller Akten, den Antrag auf Festsetzung des Staatsbeitrages.

Art. 5. Der Staatsbeitrag beträgt 15 bis 25 % der Kosten, welche der Gemeinde infolge des Baues, Umbaues oder Ankaufes von Schullokalen ausgewiesenermaßen und effektiv erwachsen.

Bei Festsetzung des definitiven Prozentsatzes sind in Berücksichtigung zu ziehen die Steuerkraft, der Steuerfuß, die Schulfonds und die übrigen Leistungen für das Schulwesen der Gemeinde, sowie die Notwendigkeit und Zweckdienlichkeit des Baues, Umbaues oder Ankaufes.

Art. 6. Nach Vollendung des Werkes sind dem Erziehungsrat die Abrechnung samt Belegen und ein Verzeichnis aller anderweitigen Beiträge einzureichen. Er prüft sie und hat sich durch Augenschein, eventuell unter Beizug eines Sachverständigen, zu vergewissern, ob das Werk seinen Beschlüssen gemäß ausgeführt worden ist. Bejahendenfalls ladet er den Regierungsrat ein, den landrätlich festgesetzten Staatsbeitrag der Gemeinde auszurichten.

Art. 7. Dem Regierungsrat steht die Befugnis zu, je nach dem Stande der Kantonsfinanzen und der Höhe des Staatsbeitrages, die Ausrichtung des letztern in zwei oder mehrere Jahresraten abzuteilen.

Art. 8. Die Gemeinden müssen die Schulhäuser gegen Brandschaden hinlänglich versichern.

Die daherige Entschädigung und der Erlös aus dem Verkaufe eines Schulhauses sind ungeschmälert an die Kosten der Neuanlage, beziehungsweise der Wiederherstellung eines solchen zu verwenden.

Der Mietzins von Schulhäusern oder Schullokalen hingegen kann auch zu andern Schulzwecken benützt werden.

Art. 9. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden, soweit sie anwendbar erscheinen, auch Anwendung auf Schullokalen, welche seit dem Landsgemeindebeschluß vom 4. Mai 1902, aber vor Erlaß dieser Verordnung, erstellt, angekauft oder erweitert worden sind.

Art. 10. Diese Verordnung tritt nach erfolgter Promulgation in Kraft.

7. 3. Statuten der Schule für Angehörige der Beamten und Angestellten der Gotthardverwaltung in Andermatt. (Vom 20. April 1902).

1. In Anbetracht, daß die Ortsschule in Andermatt nur eine sogenannte Winterschule ist und im Sommer nur für die zwei ersten Schulklassen fakultativer Unterricht während zirka zwei Monaten erteilt wird, womit den obern Schulklassen während des Sommers zu wenig Anlaß zu nützlicher Beschäftigung geboten ist, und um den Beamten und Angestellten mit Dienstdomizil in Andermatt gleichwohl Gelegenheit zu geben, ihren Kindern eine gründliche Schulbildung zukommen zu lassen, ohne dieselben nach auswärts plazieren zu müssen, wird in Andermatt eine „Schule für Angehörige der Beamten und Angestellten der Gotthardverwaltung“ gegründet, welche ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit den Angehörigen aller Bekenntnisse offen steht.

Für Religionsunterricht stehen sämtlichen Schülern wöchentlich die vereinbarten Stunden oder Halbtage zur Verfügung.

2. Nur Angehörige der Beamten und Angestellten der Gotthardverwaltung haben das Recht zum Besuche dieser Schule.

3. Das Lehrziel und die Schulzeit werden nach den für die gesetzlichen und öffentlichen Schulen des Kantons Uri geltenden Bestimmungen eingerichtet mit folgenden Modifikationen:

- a. Einrichtung als Ganz-Jahresschule gemäß lit. 1 der Statuten nach Art. 27, Abs. 2 der B.-V. und entsprechende Lehrmittel.
- b. Der Unterricht ist im Einklang mit Art. 49 der B.-V. auf sittlich-religiöser Basis zu erteilen, es ist dieser Grundsatz auch bei der Wahl der Lehrmittel zu handhaben.
- c. Der eigentliche Religionsunterricht liegt außerhalb des Schulplanes und wird nach Maßgabe des Art. 49, Abs. 3 der B.-V. durch Lehrer oder Geistliche der betreffenden Konfessionen erteilt.
- d. Es werden acht Schulklassen für den Primarschulunterricht errichtet; ebenso zur weitem Ausbildung der Sicherheitswächter eine Fortbildungsschule, deren Unterricht auf die freien Abendstunden oder auf Sonntage verlegt wird.

4. Als Lehrer kann nur angestellt werden, wer ein staatliches Lehrer-Examen mit Erfolg bestanden hat.

5. Die Kosten für Lehrerbesoldung, Lehrmittel etc. werden gedeckt durch:
1. Beiträge der Beamten und Angestellten; 2. Allgemeine freiwillige Beiträge;
3. Allfällige Beiträge des Bundes und der Kantone.

6. Die Schule wird in dem der Eidgenossenschaft gehörenden Châlet untergebracht. Ebenso überläßt die Eidgenossenschaft derselben unentgeltlich Wasser und Turnplatz.

7. Über Anstellung und Besoldung des Lehrers und der Arbeitslehrerin, Wahl der Lehrmittel, Abnahme der Jahresrechnung, Wahl des Schulrates und zweier Rechnungsrevisoren entscheidet die Schulgenossenschaft.

8. Stimmberechtigtes Mitglied der Schulgenossenschaft ist jeder Beamte und Angestellte der Gotthardverwaltung, sofern er einen Mindestbetrag von jährlich Fr. 6. — in monatlichen Raten an die Schulkasse entrichtet.

9. Der Schulrat besteht aus einem Präsidenten, einem Aktuar, zugleich Schulverwalter, und drei Schulräten, und dürfen diese nur aus stimmberechtigten Mitgliedern der Schulgenossenschaft gewählt werden. Der Schulrat bezeichnet von sich aus einen Vizepräsidenten.

10. Dem Schulrate, der jeweilen auf drei Jahre gewählt wird, liegt ob: Unverbindlicher Vorschlag zur Wahl des Lehrers und der Arbeitslehrerin, Anträge über Besoldung, Rechnungsführung, Aufsicht über die Schule, Beschaffung der Lehrmittel, Einberufung der Schulgenossenschaft zur beschlußfassenden Versammlung und Festsetzung der Schulferien (total jährlich nicht über elf Wochen); er übt die Disziplinargewalt aus gegenüber unentschuldigt ausbleibenden Schülern, bei gröblichen Vergehen und Unanständigkeit gegenüber dem Lehrer, unter sich oder gegen Dritte. Berechtigte Beschwerden gegen den Lehrer sind dem Schulrate einzureichen. Der Schulrat besammelt sich je nach vorliegenden Geschäften auf Antrag des Präsidenten oder zweier Mitglieder. Zur Beschlußfassung gehört die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

Den Sitzungen des Schulrates wohnt der Lehrer mit beratender Stimme bei, sofern es sich nicht um dessen persönliche Verhältnisse handelt.

11. Abstimmungen der Schulgenossenschaft über Personen erfolgen bei geheimer Urnen-Abstimmung durch das absolute Mehr; im zweiten Wahlgang durch das relative Mehr, wobei nur noch drei Bewerber zuzulassen sind und zwar diejenigen, die im vorangegangenen Wahlakte am meisten Stimmen auf sich vereinigten.

Eine Wegwahl des Lehrers muß mit mindestens $\frac{1}{2}$ Mehrheit der sämtlichen Stimmberechtigten erfolgen. Die Schulgenossenschaft versammelt sich jährlich mindestens einmal im Mai. Das Schuljahr beginnt am 1. Mai und dauert bis April des folgenden Jahres, in welchem Monat auch Examen stattfindet.

12. Lehrmittel werden den Schülern der Primarklassen unentgeltlich verabfolgt.

13. Die Schule steht unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates des Kantons Uri.

14. Die Genossenschafter sind nur mit dem Vereinsvermögen haftbar.

15. Bei allfälliger Auflösung der Schulgenossenschaft, die mit einer Dreiviertelmehrheit der sämtlichen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann, darf das Vereinsvermögen keinesfalls unter die Mitglieder verteilt werden.

16. Nur solchen staatlichen oder privaten Institutionen darf das Vereinsvermögen nach Auflösung der Genossenschaft zugewendet werden, welche dafür Gewähr bieten, daß die Mittel im gleichen oder ähnlichen Sinne, wozu sie gestiftet wurden, verwendet werden.

Über die Zuweisung an einen neuen Erbfolger ist die letzte Generalversammlung zuständig.

Findet sich keine Gelegenheit, das Erbe in der angegebenen Weise zu entäußern, so fällt dasselbe der eidgen. Winkelriedstiftung zu.

17. Der Generalversammlung steht das Recht der Statutenrevision zu.

18. Für die Genossenschaft zeichnen der jeweilige Präsident und Aktuar kollektiv.

19. Der Austritt eines Genossenschafters erfolgt nur auf Ende des Schuljahres nach mindestens vierwöchentlicher Kündigung, sowie bei Entlassung aus dem Dienste der Gotthardverwaltung; es schließt der Austritt den Verzicht auf jedweden Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen in sich.

8. 4. Nachtrag zur Schulverordnung des Kantons Appenzell I.-Rh. (Vom 4. Februar 1902.)

Die Landesschulkommission, in Ausführung einer Schlußnahme des h. Großen Rates vom 14. November 1901 in Sachen des obligatorischen siebenten Schuljahres und der Fortbildungsschule trifft folgende Abänderungen in der Schulverordnung vom 29. Oktober 1896:

Art. 1 erhält folgende Fassung: Das Schulwesen des Kantons Appenzell I.-Rh. umfaßt die Primar- und Fortbildungsschulen und die im Hauptorte bestehende Realschule, sowie weitere künftig auf Kosten oder unter Beihilfe öffentlicher Kassen errichtete Unterrichtsanstalten.

Art. 2 soll heißen: Jeder Schulkreis des Kantons sorgt unter Leitung, Aufsicht und Mitwirkung des Staates für genügende Primarschulen, an welche die entsprechende Anzahl von Fortbildungsschulen sich anschließt, letztere in dem Bestreben, die erworbenen Kenntnisse beizubehalten und mit Rücksicht auf den künftigen Beruf noch zu vermehren.

Bei Art. 4 fallen die letzten zwei Alinea weg.

Art. 33 erhält folgenden Wortlaut: Jedes Kind ist pflichtig, unter Vorbehalt von Art. 34, Alinea 2, während sieben vollen Jahren die Alltagsschule zu besuchen. Außerdem sind sämtliche Knaben verpflichtet, noch weitere drei Jahreskurse der Fortbildungsschule gemäß nachstehenden Bedingungen durchzumachen.

Art. 34, letzter Satz des ersten Alineas, muß heißen: Der Austritt aus der Alltagsschule erfolgt nach sieben vollständig benutzten Schuljahren, worauf dann das zweite Alinea fortsetzt:

Der Übertritt aus der Alltagsschule in die Fortbildungsschule findet nur nach geschehener Prüfung und mit Genehmigung der Schulbehörden statt etc. (wie bisher der Passus gelautet).

Art. 36 heißt eingangs: Bei drei unentschuldigten Absenzen eines Kindes in der Halbtagschule und bei fünf in der Ganztagschule soll eine schriftliche Mahnung u. s. w.

Der V. Abschnitt der Verordnung, der lediglich nur die Repetierschule betrifft, kommt in Ausfall.

VI. Abschnitt. — Fortbildungsschulen.

„Einführung“ kann als vollzogene Übergangsbestimmung bis zur Neuauflage der Verordnung stehen bleiben.

In Art. 46, der unmittelbar an Art. 39 als Art. 40 anschließen würde, ist das Wort „Repetierschule“ durch „Primarschule“ zu ersetzen und ein zweites Alinea beizufügen, das heißt:

Den Ortsschulräten ist die Verlegung der Fortbildungsschulen unter Anzeige an die Erziehungsdirektion auf einen geeignet scheinenden halben Tag freizustellen.

9. 5. Provisorische Skala betreffend die Staatsbeiträge an die Primarschulen von Appenzell I.-Rh. (Genehmigt vom Großen Rate den 27. November 1902.)

Schulkreis		Schüler- zahl	Normal- ansatz	Zuschlag Fr. 40 auf je 10 Schüler	Total	Total	bisher bezogen
Appenzell			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
(Knaben)	I.	Kurs 68	450 u.	7 mal 40 = 280	730	4470	3900
	II.	„ 56	450 „	5 „ 40 = 200	650		
	III.	„ 63	450 „	6 „ 40 = 240	690		
	IV.	„ 50	450 „	5 „ 40 = 200	650		
	V.	„ 54	450 „	5 „ 40 = 200	650		
	VI.	„ 34	450 „	3 „ 40 = 120	570		
	VII.	„ 22	450 „	2 „ 40 = 80	530		

Kanton Appenzell I.-Rh., Provisorische Skala betr. die Staatsbeiträge 21
an die Primarschulen.

Schulkreis			Schüler- zahl	Normal- ansatz	Zuschlag Fr. 40 auf je 10 Schüler	Total	Total	bisber bezogen
Appenzell				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
(Mädchen)	I. u.	II. Kurs	123	450	u. 12 mal 40 = 480	930	3280	2510
	III. "	IV. "	111	450	" 11 " 40 = 440	890		
	V. "	VI. "	97	450	" 10 " 40 = 400	850		
	VII.	"	41	450	" 4 " 40 = 160	610		
							7750	6410
Kau	I. bis VII.	"	30	450	" 3 " 40 " 120		800 ¹⁾	800
Meistersrüti	I. "	VII. "	61	450	" 6 " 40 " 240		690	690
Schwende								
Unterschule	I. "	III. "	47	450	" 5 " 40 = 200	650	1300	1260
Oberschule	IV. "	VII. "	50	450	" 5 " 40 = 200	650		
Brülisau								
Knaben	I. "	VII. "	55	450	" 5 " 40 = 200	650	1300	1260
Mädchen	I. "	VII. "	51	450	" 5 " 40 = 200	650		
Eggerstanden	I. "	VII. "	57	450	" 6 " 40 = 240		690	650
Steinegg	I. "	VII. "	96	450	" 9 " 40 = 360		810	730
Schlatt	I. "	VII. "	84	450	" 8 " 40 = 320		770	730
Haslen								
Mädchen	I. "	VII. "	63	450	" 6 " 40 = 240	690	1380	1260
Knaben	I. "	VII. "	64	450	" 6 " 40 = 240	690		
Enggenhütten	I. "	VII. "	50	450	" 5 " 40 = 200		650	610
Gonten								
Unterschule	I. u.	II. "	65	450	" 6 " 40 = 240	690	2110	1990
Mittelschule	III. "	IV. "	74	450	" 7 " 40 = 280	730		
Oberschule	V. bis VII.	"	59	450	" 6 " 40 = 240	690		

Die Landesschulkasse leistet sonach an die Schulen des
innern Landesteiles total 18250 16390
trifft nach Abzug von Fr. 3700 sonstiger Einnahmen dem Staat Fr. 14,550 oder
per Kopf der Wohnbevölkerung (10,847 Seelen) Fr. 1. 34 und auf 2652 Ein-
wohner in Obereggen Fr. 3553. 68 oder rund Fr. 3550 (bisher Fr. 2923. 83 resp.
Fr. 2900).

**10. 6. Nachtrag zum Regulativ vom 28. April 1893 betreffend Verwendung der
Staatsbeiträge zur Unterstützung der Schulhausbauten im Kanton St. Gallen.**
(Vom 7. Februar 1902.)

Art. 1. Absatz 3 von Art. 3 des vorbezeichneten Regulativs erhält folgende
veränderte Fassung:

Für die Berechnung des Steuerkapitals per Schule ist diejenige Zahl der
Schulen maßgebend, welche mit dem Neubau vorgesehen ist.

Art. 2. Gegenwärtiger Nachtrag tritt sofort in Kraft und ist in die Ge-
setzessammlung, sowie in das amtliche Schulblatt aufzunehmen.

**11. 7. Nachtrag zur Schulordnung vom 29. Dezember 1865 für die Primar- und
Sekundarschulen des Kantons St. Gallen.** (Vom 28. Februar 1902.)

Art. 1. Art. 150 der Schulordnung, laut Nachtrag vom 10. Mai 1898,
erhält folgende zwei neue Schlußsätze:

Die Eltern oder deren Stellvertreter sollen ein Kind bei seinem Übertritt
aus einer Schulgemeinde in die andere spätestens innert einer Woche, vom Tag
des Einzuges an gerechnet, der neuen Schule übergeben. Zuwiderhandlungen
werden für die erste versäumte Woche mit einer Geldbuße vom Schulrat bis
auf Fr. 5 geahndet.

¹⁾ Ausnahmsweise.

In schwereren Fällen jeder Art, wo sich aus den Umständen, wie z. B. länger andauernde Unterbrechung des Schulbesuches, ergibt, daß die Eltern oder deren Stellvertreter den Kindern den gesetzlich vorgeschriebenen Schulunterricht nicht zukommen lassen wollen (Art. 190 des Strafgesetzbuches), hat direkte Einleitung an den Strafrichter zu erfolgen.

Art. 2. Gegenwärtige Nachtragsverordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung, sowie in das amtliche Schulblatt aufzunehmen.

III. Fortbildungsschulen.

12. 1. Verordnung¹⁾ betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen im Kanton Baselland. (Vom 11. September 1902.)

Der Landrat des Kantons Basellandschaft, in Betracht, daß die Verordnung betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen vom 30. September 1895 revisionsbedürftig erscheint, beschließt:

§ 1. Die Zivilstandsämter sind gehalten, alljährlich vor dem 20. Oktober den Präsidenten der Schulpflegen ihres Kreises ein namentliches Verzeichnis aller derjenigen Jünglinge einzureichen, welche im Zivilstandskreis geboren sind und bis zum verflossenen 30. April das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 18. noch nicht überschritten haben.

Bis zum gleichen Termine (20. Oktober) sollen die Gemeindepräsidenten die Namen der Jünglinge des oben bezeichneten Alters, welche nicht im Zivilstandskreis geboren, aber später in die betreffende Schulgemeinde gekommen sind, aus den Kontrollen der Niedergelassenen und, soweit schweizerische Angehörige in Frage kommen, der Aufenthalter ausziehen und das darüber angefertigte Verzeichnis dem Präsidenten der Schulpflege zustellen lassen.

Ausländischen Aufenthaltern ist, sofern sie das vorgeschriebene Alter haben, die nötigen Sprachen- und Vorkenntnisse besitzen und sich den bezüglichlichen Vorschriften unterziehen, der Besuch der Fortbildungsschule zu gestatten.

Nimmt ein fortbildungsschulpflichtiger Jüngling erst nach dem 20. Oktober in der Gemeinde Wohnsitz, so ist davon unmittelbar nach Ausstellung der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung durch den Gemeindepräsidenten der Schulpflege Kenntnis zu geben. Letztere macht dem Lehrer die bezüglichliche Anzeige und fordert den Schulpflichtigen zum sofortigen Eintritt in die Schule auf.

§ 2. In der zweiten Hälfte des Monats Oktober ordnet die Erziehungsdirektion eine Prüfung für diejenigen Jünglinge an, welche sich zwecks Dispensierung gemäß § 5 des Gesetzes darüber ausweisen wollen, daß sie eine höhere Schule mit Erfolg besucht haben. Berechtigt zu dieser Prüfung sind nur solche Jünglinge, welche die dritte Klasse einer Bezirks- oder Sekundarschule oder die entsprechende Klasse einer andern gleichwertigen Schule absolviert haben.

Die Prüfung ist durch den Schulinspektor, wenn nötig unter Zuzug von Beihülfe, vorzunehmen und findet in Liestal statt.

Die Ergebnisse der Prüfung sind den Schulpflegen durch die Erziehungsdirektion mitzuteilen.

§ 3. In der auf Ende des Monats Oktober anzuordnenden Sitzung beschließt die Schulpflege über die Dispensationsgesuche.

Die Dispensation ist zu erteilen, wenn der Gesuchsteller in der Dispensationsprüfung für jedes Fach wenigstens die Note 1—2 erhalten hat, oder wenn er nachweist, daß er die Realschule, das Gymnasium oder eine gewerbliche Schule besucht, in welcher Unterricht in Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde gemäß dem Pensum der obligatorischen Fortbildungsschule erteilt wird, oder

¹⁾ Gesetz betreffend das Fortbildungsschulwesen im Kanton Baselland vom 2. Oktober 1882, siehe Jahrbuch 1895/96, Seite 210 ff.